

Lohnsteuermerkmale

Seit dem Jahr **2014** werden den Arbeitgebern die auf der Vorderseite der Lohnsteuerbescheinigung aufgeführten Informationen für den Lohnsteuerabzug (Steuerklasse, Anzahl der Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge und Religionszugehörigkeit) in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf bereitgestellt und künftig als Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) bezeichnet.

Der Arbeitgeber, bei Empfang von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung stellvertretend der Bochumer Verband, erhält die Lohnsteuerabzugsmerkmale dann direkt von der Finanzverwaltung. Bekommt der Arbeitgeber keine Daten seines Arbeitnehmers durch die Datenbank ELStAM bereitgestellt, ist er verpflichtet, den Arbeitslohn (Ruhegeld, Hinterbliebenenbezüge) nach Steuerklasse VI zu besteuern.

Für eine Änderung der ELStAM-Daten muss durch den Steuerpflichtigen ein Antrag auf Änderung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt gestellt werden. Dem Arbeitgeber werden die Veränderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale mittels Änderungslisten durch die Finanzverwaltung mitgeteilt.

U.U. können Veränderungen dadurch erst in den Folgemonaten bearbeitet werden und führen dann bei veränderten Steuerbeträgen zu einer Verrechnung. Die Leistungsempfänger sollten daher bei einem geänderten Zahlbetrag zunächst die Abrechnungshinweise auf ihrem Kontoauszug kontrollieren.

Veränderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale, die dem Bochumer Verband direkt mitgeteilt werden, können hier nicht mehr bearbeitet werden. Dies obliegt ausschließlich dem für den Leistungsempfänger örtlich zuständigen Finanzamt.

Weitergehende Informationen befinden sich auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums www.bundesfinanzministerium.de, und dem ELSTER-Portal www.elster.de/arbeitsn_elstam.php.